

# Arbeiter-Zeitung

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands, Bezirk Schlesien (Sektion der Kommunistischen Internationale)  
 Mit der 14 tagig erscheinenden Beilage „Der rote Stern“ und den Beilagen „Die Tribune“, „Die Kommunistin“, „Der Junqprolet“, „Die rote Sichel“.  
 Enthalt die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Dittersbach, Nieder-Hermsdorf, Seltendorf, Neu-Salzbrenn, Weisklein.

**Anzeigenpreis:** Die 10 getragene Millimeterzeile od. deren Raum 10 Gold-  
 pfennig, Stellen- und Wohnungsangebote, Familien-  
 nachrichten, Vereins- und Versammlungsanzeigen 5 Goldpfennige. — **Reklamepreis:** Die Millimeterzeile 30 Pfennig oder deren Raum im Teil 50 Goldpfennig.

Sonnabend, 23. August 1924

**Abonnamentspreis:** Bei wochentlich 8 maligem Erscheinen monatlich 2,25 Br.  
 wochentlich 50 Pf. Einzelne durch Straenbl. u. Kiste 10 Pf.  
 Redaktion und Druckerei Breslau, Trebner Strae 50. — Postfachkonto  
 Breslau Nr. 310 50. — Fernsprecher: Breslau Ring 8937.

## Wir sind auf zwolf Tage verboten!

Der Ober-Prasident.

Breslau, den 22. August 1924

O. P. J. P. 1131

Auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 und des § 2 der Verordnung des Herrn Reichsprasidenten vom 28. Februar 1924, verbiete ich die Schlesische Arbeiter-Zeitung auf die Dauer von 12 Tagen und zwar vom 23. August bis 3. September 1924 einschlielich.

Durch den Inhalt des in Nr. 110 Jahrgangs 6 dieser Zeitung abgedruckten Artikels: „Reichsbanner schwarz-rot-sch . . .“ ist der Tatbestand des § 8 Ziffer 2 des Republiksschutzgesetzes und durch den Inhalt der in Nr. 113 des 6. Jahrgangs dieser Zeitung abgedruckten Artikel: „Die Sozialisierung als Kampfaufgabe des Tages“ und „Die Kommunisten beim Reichskanzler“ ist der Tatbestand des § 2 der Verordnung des Herrn Reichsprasidenten vom 28. Februar 1924 bzw. der Tatbestand des § 8 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik gegeben. Ich erblicke eine Beschimpfung der Reichsfarben in dem Satze: „Reichsbanner Schwarz-rot-sch. . .“; ferner eine Aufforderung zur gesetzwidrigen Aenderung der verfassungsmaigen Staatsform in dem Satz, welcher beginnt: „Eine solche Herrschaft . . .“ und endigt: . . . an ihre Stelle setzen.“

Endlich erblicke ich eine Verleumdung und Beschimpfung der Mitglieder der Reichsregierung in dem Satze, welcher beginnt: „Die kommunistische Partei hat“ . . . und endigt . . . „zu mobilisieren“. Gegen dieses Verbot ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde zulassig. Sollte von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Angelegenheit die Beschwerdeschrift mir in 6-facher Ausfertigung einzureichen.

J. B.  
 gez. Wesemann.

An den

Verlag der Schlesischen Arb.-Ztg.

Breslau

